

**Der Landkreis München – im Folgenden „Landkreis“ genannt -,
vertreten durch Landrätin Johanna Rumschöttel,**

und

**der Kreisjugendring München-Land des Bayerischen Kreisjugendrings,
Körperschaft des öffentlichen Rechts – im Folgenden „Kreisjugendring“ –
KJR -, genannt, vertreten durch den Vorsitzenden Martin Gerrits,**

schließen den folgenden öffentlich-rechtlichen

GRUNDLAGENVERTRAG

§ 1

Vertragszweck

1. Der Vertrag dient der Regelung grundsätzlicher Fragen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Landkreises mit dem Kreisjugendring bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit. Der Landkreis und der Kreisjugendring gehen dabei von dem gemeinsamen Ziel aus, im Interesse der Jugendlichen in den Gemeinden des Landkreises München auf allen Gebieten der Jugendarbeit und der Betreuung der Jugend des Landkreises eng zusammenzuarbeiten und hierbei auch die Interessen der Gemeinden einzubeziehen.
2. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird die fachliche Qualifikation des Kreisjugendrings anerkannt. Der Kreisjugendring nimmt im Landkreis München die in § 2 näher beschriebenen Aufgaben wahr. Der Kreisjugendring verpflichtet sich, die Aufgaben in partnerschaftlicher und parteipolitisch neutraler Weise zu erfüllen.
3. Die Vertragspartner gehen hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit von den gesetzlichen Grundlagen und vom Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung in seiner jeweiligen Fortschreibung aus. Die Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Jugendrings über den Kreisjugendring bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 2

Aufgaben

1. Der Kreisjugendring erledigt im Rahmen der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Kreisjugendamts folgende Aufgaben:
 - a) Betrieb und Förderung der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Landkreis München;
 - b) Betrieb der Jugendherberge, der Jugendbildungsstätte Burg Schwaneck sowie des Naturerlebnisentrums in Pullach im Isartal, des Ferien- und Bildungszentrums in Siegsdorf und der Jugendbegegnungsstätte am Tower in Oberschleißheim unter Berücksichtigung besonderer Verträge.
 - c) Vorbereitung, Durchführung und Bezuschussung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen; dazu gehören auch Sport, Spiel und Geselligkeit;
 - d) Vorbereitung, Durchführung und Bezuschussung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit;
 - e) Vorbereitung, Durchführung und Bezuschussung von Jugendbildungsmaßnahmen;
 - f) Vorbereitung der Vergabe von Investitionszuschüssen (Einrichtung neuer Heime, Modernisierung bestehender Heime) für freie Träger von Jugendheimen;
 - g) Vergabe von Unterhaltszuschüssen an freie Träger von Jugendheimen;
 - h) Vergabe von Zuschüssen für Hilfsmittel an Träger der Jugendarbeit;
 - i) Bezuschussung von Gruppen- und Schulfahrten;
 - k) Vorbereitung, Durchführung und Bezuschussung von Maßnahmen der Mitarbeiterbildung einschließlich Unkostenbeitrag an ehrenamtliche Mitarbeiter;
 - l) Sonstige Jugendhilfemaßnahmen (z. B. Projekte) nach Maßgabe von Einzelbeschlüssen der zuständigen Kreisorgane.

Die Bezuschussung von Maßnahmen der Jugendarbeit erfolgt jeweils nach Maßgabe der vom Landkreis genehmigten Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

2. Der Kreisjugendring unterstützt den Landkreis und insbesondere das Kreisjugendamt bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben der Jugendarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 3

Durchführung

1. Bei der Erledigung der in § 2 genannten Aufgaben arbeitet der Kreisjugendring mit dem Landkreis zusammen. Der Kreisjugendring informiert den Landkreis regelmäßig über seine Aktivitäten. Für nicht im Haushalt vorgesehene Maßnahmen, die finanzielle Folgen für den Kreishaushalt haben können, muss die vorherige Zustimmung des Landkreises eingeholt werden.
2. Der Kreisjugendring ist verpflichtet, bei der Aufgabenerledigung entstehende Ansprüche Dritter in erforderlichem Umfang durch den Abschluss entsprechender Versicherungen abzusichern, soweit nicht der Landkreis oder Dritte sich dazu verpflichtet haben.

§ 4

Finanzierung, Zuwendungen (Zuschüsse und Sachleistungen)

1. Der Landkreis bezuschusst aufgrund seiner Verpflichtungen aus dem SGB VIII nach Maßgabe des Kreishaushalts und der einschlägigen Beschlüsse der Kreisorgane die Aufgaben des Kreisjugendrings. Der Zuschussbedarf ermittelt sich aus dem jährlichen Haushaltsplan des Kreisjugendrings; der Landkreis ist jedoch nicht verpflichtet, jeweils den gesamten Zuschussbedarf abzudecken, sondern er hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob er alle vom Kreisjugendring geplanten Ausgaben bezuschusst. Der Kreisjugendring ist verpflichtet, Zuschüsse Dritter und Einnahmen, die er bei seiner Aufgabenerledigung erzielt, einzusetzen, soweit sie nicht einer Rücklage nach § 5 Ziffer 2 und 3 zuzuführen sind. Ebenso hat er Rücklagenbestände, welche die Höchstgrenze nach § 5 Ziffer 2 übersteigen, zur Haushaltsabdeckung zu verwenden.
2. Der Landkreis stellt insbesondere Zuschüsse zur Verfügung für die Personalausgaben der Freizeitstätten, sowie für Personal- und Sachausgaben der Jugendbildungsstätte, der Geschäftsstelle, des Naturerlebniszentrums, der Jugendbegegnungsstätte am Tower in Oberschleißheim und für sonstige Kosten im Rahmen des § 2.

Die Bestimmungen der für den Kreisjugendring jeweils geltenden Tarifverträge sind einzuhalten.

3. Der Zuschussbedarf ist vom Kreisjugendring zu den jeweils bekannt gegebenen Terminen jährlich beim Kreisjugendamt anzumelden und zu begründen sowie mit dem Landrat/der Landrätin vor zu besprechen. Die Höhe und die Zweckbindung der Zuschüsse des Landkreises werden unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aufgrund bestehender Verträge und Beschlüsse der Kreisorgane im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Solange kein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist der Kreisjugendring berechtigt, Personalausgaben nach Maßgabe des Stellenplans des Vorjahres und Sachausgaben bis zur Höhe von 80 % der Vorjahresansätze zu tätigen.

Der Landkreis zahlt seinen Zuschuss in vier gleichen Raten jeweils am Beginn des Quartals an den Kreisjugendring aus.

4. Die Gewährung von Zuschüssen für weitere, nicht in § 2 Abs. 1 Buchstabe a – k genannte Maßnahmen oder Einrichtungen des Kreisjugendrings richtet sich nach den jeweiligen Einzelbeschlüssen der zuständigen Kreisorgane.
5. Daneben gewährt der Landkreis für die Arbeit des Kreisjugendrings Sachleistungen, insbesondere durch kostenfreie Überlassung und Instandhaltung der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b nach Maßgabe besonderer Verträge.

§ 5

Haushaltsplanung, Rücklagenbildung, Jahresrechnung und Verwendungsnachweise

1. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kreisjugendrings werden nach der Finanzordnung für Bezirks- und Kreisjugendringe und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgestellt. § 5 Ziffer 5 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
2. Es wird eine allgemeine Betriebsmittelrücklage des Kreisjugendrings gebildet. Dieser Rücklage darf max. 5 von 100 der Ausgaben des letzten Jahres ohne Investitionsausgaben betragen. Übersteigende Beträge zum 31.12. eines Jahres sind im folgenden Jahr dem Landkreis München zu erstatten.

3. Neben der allgemeinen Betriebsmittelrücklage ist die Bildung jeweils einer Sonderrücklage für die Jugendherberge und das Ferien- und Bildungszentrum in Siegsdorf möglich. Diese dient der Ersatz- und Ausbesserungsbeschaffung des Inventars, die gemäß den entsprechenden Überlassungs- und Nutzungsverträgen dem Kreisjugendring München-Land obliegt, sowie der Abdeckung von Fehlbeträgen.
Können Fehlbeträge nicht durch eine Entnahme bei der jeweiligen Sonderrücklage ausgeglichen werden, kann hierzu entweder nach vorheriger begründeter Antragstellung vom Landkreis ein Einzelzuschuss zur Verfügung gestellt werden oder mit Zustimmung des Landkreises eine Entnahme aus der allgemeinen Betriebsmittelrücklage unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 erfolgen.

Die Rücklagen werden aus den bei der Betriebsführung der jeweiligen Einrichtung erwirtschafteten Überschüssen gebildet.

Die jeweilige Rücklage darf 10 % der jeweiligen Ausgaben des letzten Jahres ohne Investitionsausgaben nicht überschreiten. Übersteigende Beträge zum 31.12. eines Jahres sind der allgemeinen Betriebsmittelrücklage zuzuführen.

4. Rücklagenzuführungen- und entnahmen werden im Haushaltsplan veranschlagt.
5. Unverbrauchte Zuschüsse des Landkreises sind der allgemeinen Betriebsmittelrücklage (Ziffer 2) zuzuführen.
6. Die aufgrund der Jahresrechnung festgestellten und vom Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen anerkannten Fehlbeträge, die nicht aus der Rücklage nach Ziffer 2. abzudecken sind, werden dem Kreisjugendring im Zuschusswege erstattet. Die Rücklage nach Ziffer 2 ist nur insoweit zur Deckung von Fehlbeträgen heranzuziehen, als sie dadurch nicht weniger als die Hälfte des nach Ziffer 2 zu ermittelnden Sollwertes absinkt. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Landkreis die Erstattung von Fehlbeträgen ablehnt.
7. Als Nachweis zur Mittelverwendung dienen folgende vom Kreisjugendring vorzulegende Unterlagen:
- Jahresrechnung
 - Stellenbewirtschaftungsplan/Stellenbewirtschaftungsnachweis
 - Verwendungsnachweis offene Jugendarbeit
 - Verwendungsnachweis Junge Integration

Darüber hinausgehende Einzelverwendungsnachweise sind nur auf Anforderung zu erstellen.

§ 6

Prüfung

Der Landkreis ist berechtigt, auch durch örtliche Erhebungen, die Verwendung der von ihm gewährten Zuschüsse und Sachleistungen (siehe § 4 Abs. 5) sowie die Bildung von Rücklagen zu prüfen.

Der Kreisjugendring ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Das Prüfungsrecht ist innerhalb von fünf Jahren wahrzunehmen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit. Mit seinem Inkrafttreten wird der Grundlagenvertrag vom 05.10.2005 unwirksam.
2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des übernächsten Jahres.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.
4. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor dem Ausspruch der Kündigung ist ein Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern vorzunehmen, wozu eine Aussprache zwischen dem 1. Vorsitzenden des Kreisjugendrings und der Landrätin des Landkreises durchzuführen ist; diese Aussprache hat auf schriftliches Verlangen eines Vertragspartners binnen zweier Wochen stattzufinden.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsbestimmungen, die geltendem Recht widersprechen, binnen angemessener Frist anzupassen. Die Gültigkeit der Vertragsbestimmungen im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

2. Ausschließlich mit Mitteln des Landkreises angeschaffte Gegenstände des beweglichen Vermögens gehen bei Ende des Vertragsverhältnisses in das Eigentum des Landkreises über.
3. Bei Wegfall des Kreisjugendrings als Arbeitgeber seines Personals übernimmt der Landkreis bei Vorliegen der üblichen Anstellungsvoraussetzungen auf Antrag das Personal der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings unter Wahrung des jeweiligen Besitzstandes. Der Landkreis ist bereit, insoweit einzelvertraglichen Regelungen mit dem jeweiligen Personal der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings schriftlich zuzustimmen; nur dann gilt die Verpflichtung nach Satz 1.
4. Der Kreistag des Landkreises München hat den vorliegenden Vertrag in seiner Sitzung am 13.12.2010 genehmigt.
5. Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings hat gem. § 15 seiner Satzung seine Zustimmung zu diesem Vertrag am 25.01.2011 erteilt.

München, den 09. Feb. 2011

Für den Landkreis München


.....
Johanna Rumschöttel
Landrätin

Pullach, den 2.2.2011

Für den Kreisjugendring
München-Land
des Bayer. Jugendrings,
Körperschaft des öffentlichen Rechts


.....
Martin Gerrits
Vorsitzender